

**Stellungnahme der Petentinnen Hanna Seidel
und Ida Marie Sassenberg zum Gesetzesentwurf
des Bundesrates:**

***“Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Bildaufnahme des
Intimbereichs (sog. Upskirting)”***

Ich bin Hanna Seidel, Gründerin der change.org-Petition für die Strafbarkeit von Upskirting, und war selbst zweimal Opfer von Upskirting. Ich begrüße im Namen der Betroffenen und meiner Mitstreiterin Ida Marie Sassenberg das Anliegen der Bundesregierung, unbefugte Bildaufnahmen des Intimbereichs unter Strafe zu stellen. Ich stelle mich hinter den **Gesetzesentwurf des Bundesrates, der Upskirting unter §184k im Sexualstrafrecht verorten will**. Ich möchte die Perspektive der Betroffenen vertreten, einige Änderungen anregen und erklären, warum die strafrechtliche Verfolgung von Upskirting notwendig ist.

Upskirting ist eine Form der sexualisierten Gewalt, die weit über den Tathergang hinauswirkt. Die Täter befriedigen ihre eigene sexuelle Lust und erheben sich über die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen. Diese erleben nicht nur Gefühle von Scham und Entwürdigung, Ohnmacht und Angst, sie bleiben auch mit allerlei quälenden Fragen zurück: Was macht der Täter mit den Aufnahmen? Werden sie auf pornografischen Plattformen hochgeladen? Wie viele Menschen werden sich zu den Aufnahmen von mir befriedigen? Bin ich darauf zu erkennen?

Die zahlreichen Möglichkeiten der Weiterverbreitung, sowie die Gewissheit, diese Bilder nie wieder ungesehen machen zu können, fügen den Betroffenen auch nach der Tat noch psychisches Leid zu. **Die geringe juristische Handhabe stellt für die Opfer eine weitere, nicht zu unterschätzende Belastung dar.** Aufgrund dieser Auswirkungen für Betroffene und um ein öffentliches Zeichen gegen sexualisierte Gewalt zu setzen, ist es unserer Ansicht nach unumgänglich, Upskirting unter Strafe zu stellen.

Die sexuelle Selbstbestimmung sollte als das zu schützende Rechtsgut in dieser Sache anerkannt werden. Dies ist zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention¹ ein notwendiger Schritt beim Kampf gegen die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen.

¹ vgl. Nicole Bauer et al. (2019): Kleine Anfrage zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention, unter: dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/146/1914677.pdf (Stand: 25.05.2020)

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2.....	Meine persönlichen Erfahrungen
Seite 3.....	Erfahrungen anderer Betroffener
Seite 3.....	Täter und Betroffene
Seite 4.....	Betroffenes Rechtsgut: Sexuelle Selbstbestimmung
Seite 5.....	Die Absicht hinter der Tat ist für dieses Gesetz irrelevant
Seite 5.....	Sexualisierte Gewalt als strukturelles Problem
Seite 6.....	Forderungen an das kommende Gesetz

Meine Persönlichen Erfahrungen

Ich musste meine erste Erfahrung mit Upskirting machen als ich 13 Jahre alt war. Damals war ich auf einer Klassenfahrt nach Borkum. Dort wurde regelmäßig eine Kinderdisco für die Schüler*innen organisiert, die von den Lehrenden betreut wurde.

Nach der Rückkehr gab es eine Klassenkonferenz, auf der den Kindern und Eltern mitgeteilt wurde, dass Lehrer einer anderen Schule den Mädchen in der betreuten Schülerdisco unter die Röcke gefilmt haben. Mir war bis dahin nicht bewusst gewesen, dass wir Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden sind. Übrig blieben Scham und die Angst, als Mädchen nirgendwo wirklich sicher zu sein.

Den zweiten Übergriff erlebte ich mit 16 Jahren beim Besuch eines Musikfestivals. Es war früher Nachmittag, als eine Freundin mich darauf hinwies, dass mir ein Mann eine Kamera unter den Rock hält. Der Täter war ein deutlich älterer, muskulöser Mann. Als ich ihn mit seinem Verhalten konfrontierte, stritt er seine Tat aggressiv ab.

In der Nähe standen ein Polizist und eine Polizistin, die ich auf den Vorfall ansprach. Sie sagten mir, dass sie mir nicht helfen könnten. Ich forderte den Täter erneut dazu auf, die Bilder zu löschen. Wahrscheinlich hätten sich das die meisten Mädchen in diesem Alter nicht getraut. Er bezeichnete mich als „Flittchen“ und sagte mir, dass ich doch wolle, dass man mir unter den Rock fotografiere, wenn ich so einen kurzen Rock trüge. Er übertrug mir als 16-jährigem Mädchen die Verantwortung für seine Tat, mit der Begründung, dass ich

mich falsch gekleidet hätte. Ich ließ nicht locker und verlangte, dass er die Fotos löscht. Er drohte damit, mich zu schlagen, woraufhin sich endlich einige der Umherstehenden einmischten und ihn von mir fernhielten. Ich fühlte mich wehrlos und zu einem Objekt degradiert.

Auch wenn ich mich mutig verhielt, so ging es mir danach sehr schlecht. Ich befürchtete, dass der Täter mich abends abpassen und mich erneut sexuell bedrängen würde. Da die Polizei zuvor so verständnislos reagiert hatte, wollte ich sie nicht noch einmal ansprechen. Ich verließ das Festival früher als geplant.

Noch immer fühle ich mich unsicher, wenn ich Röcke trage. Meistens kann ich das nur in Kombination mit einer blickdichten Strumpfhose. Bis heute quälen mich die Fragen, ob die Aufnahmen aus 2004 und 2007 noch irgendwo im Umlauf sind und fremde Männer sich dazu befriedigen und ob mir so etwas erneut passieren wird.

Erfahrungen anderer Betroffener

Im Zusammenhang mit unserer Upskirting-Petition hatten wir über verschiedene soziale Medien, Emails und Telefonate mehrfach Kontakt zu Betroffenen. Zwei Geschichten haben uns besonders beschäftigt:

Ein 14-jähriges Mädchen wurde in der Klasse von Jungs ungewollt zwischen die Beine fotografiert. Sie wandte sich daraufhin hilfeschend an die Lehrkräfte. Man sagte ihr, sie solle keine Röcke tragen, wenn sie nicht wolle, dass so etwas passiere.

Eine andere junge Frau erzählte uns, wie ein Mann in der S-Bahn unter ihren Rock fotografierte. Der Täter und die Betroffene saßen nebeneinander, während er für alle anderen Fahrgäste deutlich sichtbar die Hände weit nach vorne nahm, um ihr unter den Rock zu fotografieren. Aus Scham und weil ihr niemand beistand, schwieg sie und presste die Beine zusammen, um weitere Fotos zu verhindern.

Oftmals fehlt es an Sensibilisierung für dieses Thema in der Gesellschaft. Ein Gesetz im Sexualstrafrecht hätte eine Signalwirkung, die die Zivilcourage in dieser Angelegenheit unterstützen würde.

Täter und Betroffene

Aus der Kommunikation mit Betroffenen konnten wir feststellen, dass Täter und Betroffene nicht auf bestimmte gesellschaftliche Kategorien zu beschränken sind. Die Täter, von

denen uns berichtet wurde, sind unterschiedlich alt, unterschiedlicher Ethnie (meistens aber weiß-europäisch) und aus unterschiedlichen sozialen Schichten, jedoch in den allermeisten Fällen männlich.

Die Betroffenen sind ähnlich vielfältig, was Herkunft und sozialen Status betrifft. Allerdings richten sich die Übergriffe mit deutlicher Mehrheit gegen jüngere Frauen. Uns ist ebenfalls aufgefallen, dass teils noch weitere Motive wie Rassismus, Trans*- oder Homofeindlichkeit hinzukommen.

Für die Erkenntnis, dass **Upskirting kein Randphänomen** ist, reicht bereits ein kurzer Blick in einschlägige pornografische Plattformen. Die fehlende strafrechtliche Verfolgung sorgt für unzureichende Zahlen in der Kriminalstatistik und erklärt solche Übergriffe auf Frauen im öffentlichen Raum für tolerabel. Die Dunkelziffer der Taten ist vermutlich sehr hoch, da die Täter oft einen hohen Aufwand betreiben und bewusst heimlich mit unauffälligen Kameras arbeiten, um als Täter unerkant zu bleiben (es sind sogar Praktiken üblich, bei denen Mini-Kameras auf Schuhe geklebt werden²).

Wir sind der Überzeugung, dass ein großer Teil der Täter durch die Strafbarkeit abgeschreckt werden könnte. Darüber hinaus erachten wir es als wichtig, dass die Bundesregierung sich gegenüber einer solchen Thematik positioniert und Upskirting als Straftat im Sexualstrafrecht einordnet. Die Relativierung eines solch massiven Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung, durch die Einstufung als bloße Ordnungswidrigkeit, greift hier eindeutig zu kurz.

Betroffenes Rechtsgut: Sexuelle Selbstbestimmung

Die Bundesjustizministerin Christine Lambrecht sprach in ihrer Rede im Bundestag davon, dass die Betroffenen von Upskirting mit „Wut und Empörung“ auf diese Verletzung ihrer Intimsphäre reagierten. Das trifft es unserer Einschätzung nach nicht. Die Betroffenen sind oft lange nicht in der Lage, so zu empfinden. Scham, Erniedrigung und Ohnmacht sind hier treffendere Beschreibungen. Die Angst der Betroffenen ist groß, die Schuld für den Übergriff selbst zugeschoben zu bekommen.

Viele Frauen und Mädchen berichteten uns zudem von einem negativen Einfluss auf ihr Sexualleben. Es handelt sich somit aus unserer Sicht eindeutig um einen Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen.

² vgl. BBC News (2013): Man secretly filmed female shoppers with shoe-mounted camera, unter: www.bbc.co.uk/news/uk-northern-ireland-22880367 (Stand 25.05.2020)

Die Absicht hinter der Tat ist für dieses Gesetz irrelevant

Laut deutscher Gesetzgebung ist es nicht erlaubt, Bildnisse einzelner Personen zu veröffentlichen, deren Einwilligung nicht vorliegt. Das heißt, sie spricht den Bürger*innen zu, wahrzunehmen zu können, was auf einem Foto oder Video zu sehen ist.³ Wer in der Lage ist, einen Fotoapparat oder ein Smartphone zu bedienen, der sollte vernünftigerweise in der Lage sein, nicht "aus Versehen" intime Bereiche einer anderen Person zu fotografieren. Gerechtfertigte Zweifel an einer Absicht der Täter sind daher aus unserer Sicht sehr unwahrscheinlich.

Das Gesetz würde mit einer Absichtserfordernis einen großen Spielraum für die Täter lassen, da sie bewusst ein Bild so kadrieren könnten, dass es noch einen anderen vermeintlichen Bildinhalt gibt, der die wahre Absicht der Aufnahme verschleiert.

Es ist davon auszugehen, dass Täter sich in misogynen Netzwerken im Dark Net und im Internet über Taktiken und Gesetzeslücken austauschen.⁴ Wenn das Gesetz eine solche Lücke aufweisen sollte, wird sie höchstwahrscheinlich von Tätern ausgenutzt werden.

Selbst wenn man von verschiedenen Formen der Motivation ausgeht, sei es eine jugendliche Mutprobe, kommerzielle Interessen, oder die sexuelle Befriedigung der Täter - die Folgen für die Betroffenen blieben gleich. Dieses für die Betroffenen so wichtige Gesetz darf nicht ausgehöhlt werden, bevor es überhaupt in Kraft tritt.

Sexualisierte Gewalt als strukturelles Problem

Mädchen werden in dem Bewusstsein erzogen, dass sie aufpassen müssen, was sie anziehen und wie sie sich Männern gegenüber verhalten.⁵ Das nimmt uns Frauen, neben vielen anderen strukturellen Nachteilen, einen wichtigen Teil der persönlichen Freiheit und gibt uns dafür ein omnipräsentes Gefühl der Bedrohung. Bitte vergegenwärtigen Sie sich: Jede siebte Frau in Deutschland hat schon einmal sexualisierte Gewalt erlebt.⁶

³ § 22 KunstUrhG

⁴ vgl. Manoel Horta Ribeiro et al. (2020): From Pick-Up Artists to Incels: A Data-Driven Sketch of the Manosphere, unter: www.researchgate.net/publication/338737324_From_Pick-Up_Artists_to_Incels_A_Data-Driven_Sketch_of_the_Manosphere (Stand: 25.05.2020)

⁵ vgl. European Agency for Fundamental Rights (2014): Violence against women: an EU-wide survey, unter: fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_en.pdf (Stand: 25.05.2020)

⁶ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, unter: bmfjsfj.de/blob/84316/10574a0dff2039e15a9d3dd6f9eb2dff/kurzfassung-gewalt-frauen-data.pdf (Stand: 25.05.2020)

Im Februar 2018 wurde die Istanbul-Konvention in Kraft gesetzt, mit der Deutschland sich dazu verpflichtet hat, gegen geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt gegen Frauen vorzugehen. Die Strafbarkeit von Upskirting wäre ein wichtiger Teil zur Erreichung dieses Ziels.

„Eine EU-Untersuchung ergab: In einer Gesellschaft mit vielen Fällen sexueller Belästigung gibt es auch viele Vergewaltigungen [...] In Gesellschaften, in denen obszöne, beleidigende Kommentare toleriert werden, kommt es also wahrscheinlich häufiger zu sexueller Gewalt.“⁷

Forderungen an das kommende Gesetz

Als Petentinnen sind wir der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf des Bundesrates die Thematik der ungewollten intimen Bildaufnahmen richtig im Sexualstrafrecht einordnet.

Es ist den Schädigungen der Betroffenen angemessen, als betroffenes Rechtsgut die sexuelle Selbstbestimmung festzuhalten.

Ob die betroffene Person auf dem Foto klar zu identifizieren ist, ist in diesem Gesetzesentwurf richtigerweise unerheblich: Die Opfer sind auf den meisten Upskirts nicht eindeutig zu identifizieren; unabhängig davon sind aber auch solche Upskirts ein harscher Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung. Das Erfordernis einer Identifizierbarkeit würde folglich den Großteil der Geschädigten ausschließen.

Dennoch ist der Entwurf bisher zu eng gefasst, was in der Anwendung ein Nachteil für die Opfer und ein Vorteil für die Täter bedeuten könnte.

- Wichtig ist, dass auch die **weibliche Brust (unter Einbeziehung von Trans*- und Inter*Personen) vor derartigen Aufnahmen geschützt ist**, da sie ähnlich wie der Genital- und Gesäßbereich überdurchschnittlich häufig von sexualisierten Übergriffen bedroht ist. Die Auswirkungen beim sogenannten "Downblousing" ähneln denen des Upskirting.
- Zudem sollte die Formulierung vermieden werden, dass „unter“ die Kleidung fotografiert oder gefilmt werden muss, da dies beispielsweise heimliche

⁷ Süddeutsche Zeitung (2016): Welche Frauen es trifft - und wie man Täter erkennen kann, unter: www.sueddeutsche.de/panorama/vergewaltigung-die-7-wichtigsten-fakten-zu-sexueller-gewalt-1.2937498-2 (Stand: 25.05.2020)

Aufnahmen mit versteckten Kameras in Toiletten, wie im Fall des Musikfestivals „Monis Rache“⁸, ausschließt.

- Die Absicht des Täters ist irrelevant für die Bemessung des zugefügten Schadens. Die Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung ist, wie zuvor dargelegt, unabhängig von der Motivation des Täters.

Ida Marie Sassenberg (B.A.)

Petentin

Hanna Seidel (B.A.)

Petentin

⁸ vgl. Zwille Kulturrachen GmbH (2020): Ausführliches Statement von Monis Rache zu den Straftaten auf dem Festival 2016 und 2018, unter: <https://monisrache.wtf/> (Stand: 25.05.2020)